

RS Vwgh 1996/4/24 92/13/0284

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.04.1996

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §184 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 84/13/0230 E 27. Februar 1985 RS 1

Stammrechtssatz

Die Abgabenbehörde hat den Denkvorgang darzulegen, der zu ihrem Schätzungsergebnis geführt hat. Nur so wird der VwGH in die Lage versetzt, die Rechtmäßigkeit des Schätzungsvorganges hinsichtlich seiner Schlüssigkeit und Wirklichkeitsnähe zu überprüfen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1992130284.X02

Im RIS seit

07.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

19.09.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at